

Technischer Hinweis zur Einführung eines Verfahrens für den Fall, dass Zweifel an der Konformität eines Produkts bestehen

Einsatzgebiet: BE BIO, LU BIO

Die EU-Verordnung gibt den Akteuren klare Anweisungen, wenn sie Zweifel an der Konformität eines Produkts haben. (Verordnung 2018/848 Art.27) *:

“Vermutet ein Unternehmer, dass ein Erzeugnis, das er selbst hergestellt, aufbereitet oder eingeführt hat oder das er von einem anderen Unternehmer erhalten hat, dieser Verordnung nicht entspricht, so ist er vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 2 verpflichtet:

- a) Das betroffene Produkt zu identifizieren und zu isolieren;
- b) zu prüfen, ob der Verdacht belegt werden kann;
- c) das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr zu bringen und nicht in der ökologischen/biologischen Produktion zu verwenden, es sei denn, der Verdacht kann ausgeräumt werden;
- d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, unverzüglich die betroffene zuständige Behörde oder, je nach Fall, die betroffene Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu unterrichten und dabei gegebenenfalls die verfügbaren Elemente zu liefern;
- e) mit der betroffenen zuständigen Behörde oder, je nach Fall, mit der betroffenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Gründe für den Verdacht auf einen Verstoß zu überprüfen und zu ermitteln.”

Verfahrensvorschlag:

Schritt	Aktion	Bemerkung
1	Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt während der Aktivitäten (Bestellung, Eingang, Produktion, Lagerung...) Zweifel an der biologischen Konformität eines Produkts gibt.	Beispiel für mögliche Nichtkonformitäten eines Produkts: Fehlen des Lieferantenzertifikats, fehlender Biohinweis auf der Rechnung oder dem Produkt, positive Probenahme usw.
2	Das betreffende Produkt muss vom Händler gesperrt werden und alle für die Rückverfolgbarkeit relevanten Informationen müssen aufbewahrt werden (Empfangsdatum, Name des Lieferanten, Menge, Losnummer...).	
3	Untersuchung der möglichen Ursachen für die Nichteinhaltung und Sammeln von Beweisen.	
4a	Wenn der Zweifel ausgeräumt ist, können die Produkte freigegeben werden.	
4b	Wenn der Zweifel fortbesteht und/oder bestätigt wird, bleiben die Produkte gesperrt und alle Hinweise auf biologische Produkte müssen entfernt werden (je nach Situation). Certisys muss über die Ergebnisse informiert werden und es können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden.	Senden Sie eine E-Mail an Ihren Ansprechpartner und labo@certisys.eu Option: 081/600 313 (Fax)

* Siehe auch Artikel 28-29 der EU 848/2018 sowie EU 2021/279